Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Der Steuertipp für Arbeitnehmer: Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen.

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Der Staat fördert durch die Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen Arbeitnehmer und will so bestimmte Sparformen attraktiv machen.

Für welche Geldanlagen gibt es die Sparzulage?

Ziegler: Die Sparzulage ist auf Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligen möglich und natürlich für Bausparverträge.
Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Sparbeiträge vom Lohn einbehält und auf die jeweiligen Sparverträge einzahlt. Arbeitgeber können eine Zulage auf die vermögenswirksame Anlage zahlen, die aber lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Frage: Bekommt jeder die Sparzulage und wie hoch ist diese?

Ziegler: Die Sparzulage gibt es nur bis zu bestimmten Einkommensgrenzen.
Entscheidend ist das zu versteuernde Einkommen; bei Bausparverträgen gibt es die Sparzulage bis zu einem Einkommen von 17.900,– Euro, bei den anderen Sparformen bis 20.000,– Euro, bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.
Die maximale Sparzulage von 122,30 Euro im Jahr erreicht man, wenn in beide Sparformen nebeneinander 870,– Euro fließen. Wichtig ist auch, dass die Sperrfrist beachtet wird.

Frage: Wie lang ist die Sperrfrist?

Ziegler: Bei Bausparverträgen sind es sieben Jahre, sonst sechs Jahre.
Solange müssen Sparverträge bestehen bleiben. Wenn vor Ablauf der Sperrfrist über das Geld verfügt wird, muss die Sparzulage zurückbezahlt werden. Die Sparzulage bekommt man, indem man bei der Einkommensteuererklärung ankreuzt, dass auch die Sparzulage festgesetzt werden soll.
Wichtig ist, dass die Bescheinigung des Anlageinstituts über vermögenswirksame Leistungen an das Finanzamt geht. Wer mit einem Bausparvertrag spart, kann neben der Sparzulage auch noch die Wohnungsbauprämie beantragen. Hier sind die Einkommensgrenzen höher.